

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Peter Fischer, Wien

I. Allgemeiner Teil

A. Historisches und Funktionelles

Staatsunternehmen in grenzüberschreitender Tätigkeit sind ähnlich den (privaten) transnationalen Unternehmen historisch relativ früh nachweisbar; ihre Zielsetzungen unterscheiden sich aber von diesen durch das *soziale Princip* (Lorenz von Stein) und durch potentielle Staatsfunktionen im Bereich der Außenpolitik eines Staates; im Rahmen der Errichtung einer sog. Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung ist dieses Konzept für die Mehrzahl der Entwicklungsländer attraktiv und vielfach sogar rechtliche Voraussetzung für diese Ordnung; da sich nicht nur sozialistische Länder, sondern auch westliche Industriestaaten des Instruments „Staatsunternehmen“ zur Verfolgung *außenpolitischer*, und insbesondere *außenwirtschaftlicher* Zwecke in erhöhtem Maße bedienen, besitzen Staatsunternehmen auch einen Stellenwert im Völkerrecht.

B. Begriff, internationale Terminologie und Besonderheiten gegenüber Privatunternehmen

Staatsunternehmen sind Wirtschaftskörper, die zur Gänze oder in überwiegendem Maße im Eigentum eines Staates oder einer ihm eingegliederten Gebietskörperschaft stehen, oder doch von diesen kontrolliert werden; Rechtsform und Terminologie variieren von Staat zu Staat; im Gegensatz zu Privat-, besitzen Staatsunternehmen eine potentielle Doppelfunktion: einerseits treten sie im Ausland wie erstere auf und unterliegen so den Normen des völkerrechtlichen Fremdenrechts; andererseits können sie — offen oder verdeckt — als Staatsorgane eines fremden Staates tätig werden und unterliegen dadurch anderer rechtlicher Beurteilung; *de facto* genießen Staatsunternehmen, z. B. im Falle von Enteignungen durch das Gastgeberland, oft eine Besserstellung gegenüber Privatunternehmen; im Rahmen der UNO-Kommission über Transnationale Unternehmen ist die Stellung von Staatsunternehmen ein bislang ungelöstes Problem.

C. Erscheinungsformen der internationalen Tätigkeit von Staatsunternehmen

1. Das Staatsunternehmen entfaltet seine Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Staates

Ohne Vorliegen einer besonderen Vereinbarung mit dem Gastgeberstaat finden grundsätzlich die Normen des völkerrechtlichen Fremdenrechts Anwendung. Bei Vorliegen besonderer Vereinbarungen im Wege internationaler Konzessionsverträge wird dem ausländischen Staatsunternehmen eine Sonderstellung eingeräumt. Bei Anwendung von Internationalisierungsklauseln, die in Verträgen mit ausländischen Privatunternehmen dieselben als beschränkt völkerrechtliche Rechtspersonen anerkennen, gilt *a minori ad maius* in Verträgen mit ausländischen Staatsunternehmen, daß auch diesen eine beschränkte völkerrechtliche Rechtsfähigkeit zuerkannt wird.

2. Das Staatsunternehmen ist im eigenen Staat tätig und tritt mit einem fremden Staat oder mit ausländischen Staatsangehörigen in vertragliche Beziehung

Vor allem im Bereich der internationalen Erdölindustrie lassen sich zwei Formen erkennen: die Aktiengesellschaft (joint stock company) und das öffentliche Unternehmen (public corporation), wobei im letzteren Fall die Organqualität im Verhältnis zu einem bestimmten Staat in der Regel gegeben ist.

II. Besonderer Teil

A. Das Problem der Staatenimmunität

Trotz des Abgehens von der absoluten Souveränitätstheorie durch das Europäische Übereinkommen 1972 und die innerstaatlichen diesbezüglichen Gesetze der USA (1976), Großbritanniens (1978) und Kanadas (1982) kann keineswegs von einem völkerrechtlich gesicherten Normenbestand gesprochen werden.

B. Das Problem der Staatenhaftung

Da im Gegensatz zu Privatunternehmen die Organqualität von Staatsunternehmen durch ihre potentielle Doppelfunktion vorliegen kann, muß ihr

Verhalten völkerrechtlich dem „dahinterstehenden“ Staat zugerechnet werden. Wenngleich der Rechtsform eines solchen Unternehmens große Bedeutung in der Beurteilung dieser Rechtsfrage zukommt, muß auch auf die tatsächlichen Umstände (tatsächliche Kontrolle des Managements durch die Regierung, Geschäftstätigkeit im Ausland, etc.) Rücksicht genommen werden.

C. Das Problem der Streitbeilegung

Ähnlich den direkten zwischenstaatlichen Beziehungen zeigen auch solche, in welchem zumindest ein Staatsunternehmen involviert ist, eine Abneigung gegen internationale Streitbeilegungsinstanzen.

III. Ergebnisse

Staatsunternehmen sind heute ein allgemein verbreitetes Phänomen, dessen völkerrechtliche Bewältigung aber noch in den Kinderschuhen steckt. Die ersten Ansätze im Bereich des Rechtes der Staatenimmunität lassen zwar ein allgemeines Problembewußtsein erkennen, doch bedürfen noch viele Fragen, wiewohl bereits wissenschaftlich weit durchdrungen (vgl. Projekt Böckstiegel), eines politischen Regelungswillens.